

**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eickeloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 29. März 2004;
zuletzt geändert mit Satzung vom 27.08.2007**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Eickeloh in seiner Sitzung am **12.06.2026** folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Eickeloh unterhält als öffentliche soziale Einrichtung einen Kindergarten.
- (2) Für den Kindergartenplatz ist eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) nach Absatz 4 zu entrichten.
- (3) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08 bis zum 31.07 des folgenden Jahres. Die Gebühr wird anteilig in 12 gleichen Monatsraten erhoben und entsteht jeweils anteilig zu Beginn des Monats.
- (4) Die jährliche Benutzungsgebühr ergibt sich aus der täglichen Betreuungszeit (= gewählte Wochenstunden geteilt durch fünf, kaufmännisch auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet) multipliziert mit dem Regelsatz. Die Regelsätze für die Berechnung der Jahresgebühren je Kindergartenjahr betragen:

a) je Platz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer Regelgruppe	400 € pro täglicher Betreuungsstunde
b) je Platz im Früh- und / oder Spätdienst	100 € pro angefangene halbe tägliche Beaufsichtigungsstunde

Es gilt folgende Sozialstaffel, nach der der Regelsatz reduziert wird auf

Anrechenbares Jahreseinkommen in € (§ 2)		Anteil vom Regelsatz
von 0,00	bis 20.000	45 %
von 20.001	bis 22.500	50 %
von 22.501	bis 25.000	55 %
von 25.001	bis 27.500	60 %
von 27.501	bis 30.000	65 %
von 30.001	bis 32.500	70 %
von 32.501	bis 35.000	75 %
von 35.001	bis 37.500	80 %
von 37.501	bis 40.000	85 %
von 40.001	bis 42.500	90 %
von 42.501	bis 45.000	95 %
über 45.000	(Regelsatz)	

- (5) Besuchen mehrere Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig Kindertagesstätten der Gemeinde, wird nur für das jüngste Kind die volle Gebühr nach Abs. 2 erhoben. Bei der Berechnung der Gebühr für die weiteren Kinder wird die tägliche Betreuungszeit um vier Stunden gekürzt. Kinder, die gemäß Absatz 4 gefördert werden, sind im Rahmen dieses Absatzes nicht zu berücksichtigen.

- (6) Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr ist entsprechend § 22 Abs. 2 KiTaG eine bis zu 8-stündige Betreuung und Beaufsichtigung betragsfrei.
- (7) Für alle Kinder ist ein monatliches Getränke- und Essengeld in Höhe von 15,00 € zu entrichten, für beitragsfreie Kinder (gemäß Absätzen 3 und 4) und bei Beitragsübernahmen nach dem Sozialgesetzbuch VIII als Einmalzahlung zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (8) Anmeldungen in den ersten zwei Monaten des Kindergartenjahres sind nur rückwirkend zu dessen Beginn möglich. Wird ein Kind zwei Monate nach Beginn des laufenden Kindergartenjahres oder später in dessen Verlauf angemeldet, werden Gebühren und Entgelte ab dem Anmeldemonat anteilig erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in diesen Fällen mit dem Ersten des Anmeldemonats. Bei Anmeldung nach dem 15. des Anmeldemonats halbiert sich die anteilige Gebühr für diesen Anmeldemonat.

Abmeldungen in den letzten zwei Monaten des laufenden Kindergartenjahres sind nur zu dessen Ende möglich. In diesen Fällen endet die Gebührenpflicht zum Ende des Kindergartenjahres, ansonsten bei Abmeldungen im Laufe des Kindergartenjahres zum Ende des Abmeldemonats.

Wechselt ein Kind von oder in einen anderen Kindergarten außerhalb der Gemeinde oder zieht es in die Gemeinde zu oder aus der Gemeinde weg, beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht abweichend von den vorstehenden Regelungen mit Beginn bzw. Ablauf des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird bzw. aus dem Kindergarten ausscheidet.

Der Hauptverwaltungsbeamte kann nach billigem Ermessen Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 5 zulassen.

- (9) Die schriftliche Abmeldung eines Kindes muss spätestens am 01. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in der Einrichtung oder beim Träger vorliegen.

§ 2

Es wird ein neuer § 2 eingeführt:

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren von den Sorgeberechtigten erhoben. Wer ein Kind anmeldet, ohne Sorgeberechtigter zu sein, haftet neben den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner für die Gebühren. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten werden Gebührenermäßigungen gewährt. Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist
- b) das Jahresbruttoeinkommen der Sorgeberechtigten als Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Werbungskosten ohne die Möglichkeit des Verlustabzuges,
 - c) das Einkommen des Kindergartenkindes sowie der anderen im Haushalt lebenden Kinder (z. B. aus Unterhaltsleistungen oder Vermögen), falls für diese ein Abzug nach Abs.3 gewährt wird,
 - d) das Jahresbruttoeinkommen in dem unter a) definierten Sinne von jeder weiteren Person, die in Haushalts-, Wohn- oder sonstiger Wirtschaftsgemeinschaft mit dem/der Sorgeberechtigten und / oder dem Kind lebt,
 - e) jeweils erhaltene Entgeltsersatzleistungen der unter a bis c genannten Personen (z.B. Eltern-, Kranken- und, Arbeitslosengeld),
 - f) pauschal versteuertes Einkommen der unter a und c genannten Personen (insbesondere aus geringfügiger Beschäftigung).
- (2) Bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 EStG (z.B. Beamte und Soldaten) ist dem Bruttoeinkommen der Betrag hinzuzurechnen, der sich aus der jeweiligen Differenz der für Beamte geltenden besonderen Vorsorgepauschale gegenüber der für Einkommensbezieher und Lohnempfänger geltenden allgemeinen Vorsorgepauschale für Lohn- und Gehaltsempfänger im Rahmen der Einkommens- und Lohnsteuerberechnung ergibt.

- (3) Haben Sorgeberechtigte neben dem angemeldeten Kind weitere Kinder, für die sie im Kindergartenjahr Kindergeld erhalten, ist für diese jeweils ein Betrag in Höhe von 3.000 € von dem anrechenbaren Einkommen abzuziehen; gegebenenfalls anteilig nach Monaten gekürzt. Kindergeld gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für das anrechenbare Einkommen ist das Vorvorjahreseinkommen maßgeblich. Es ist durch die entsprechenden Lohn- oder Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen. Liegen diese nicht vor, können anderweitige geeignete prüffähige Unterlagen verlangt werden.
- (5) Hat sich das gemäß Absatz 4 anrechenbare Einkommen zu Beginn oder im Laufe des Kindergartenjahres auf Dauer erheblich (mindestens zwei Einkommenskategorien) verändert oder wird ein Geschwisterkind geboren, so ist auf Antrag die Jahresgebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Jahreseinkommen ist das aktuelle Kindergartenjahr zugrunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf der Grundlage der vorgelegten Daten, soweit diese schlüssig sind, hochgerechnet.
- (6) Wird die Einkommenserklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig abgegeben, so ist der Regelsatz zu zahlen. Neuberechnungen aufgrund von nachgereichten Einkommensnachweisen auf den Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erfolgen nur, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung eingereicht wurden, ansonsten erst ab Einreichungsmonat.

§ 3

Die bisherigen §§ 2 - 6 werden neu §§ 3 - 7 der Satzung.

§ 4

Die Änderung der Satzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Hodenhagen, 12.06.2026

Carsten Niemann
Gemeindedirektor

Friedrich Börstling
Bürgermeister